

SATZUNG DER STADT MARLOW

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3 "FERIENDORF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2008 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriendorf“, südlich der Ortslage Marlow, nordöstlich des Vogelparks, zwischen der L 18 im Westen und der L 181 im Osten, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:



Satzung der Stadt Marlow
Landkreis Nordvorpommern

über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3
"Feriendorf" südlich der Ortslage Marlow, nordöstlich des Vogelparks
zwischen der L 18 im Westen und der L 181 im Osten

TEIL B: TEXT

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Feriendorf“ wird im Teil B (Text) wie folgt geändert:

- Hinter der Überschrift „TEXTLICHE FESTSETZUNGEN/RECHTSGRUNDLAGEN“ wird nachfolgender Hinweis ergänzt:
Hinweis:
Die nachfolgend aufgeführten textlichen Festsetzungen gelten nicht im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans
- Die textliche Festsetzung Nr. 1.5 wird wie folgt neu gefasst:
1.5 In den Ferienhausgebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Terrassen, unzulässig. (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
- Satz 1 der textlichen Festsetzung Nr. 3.3 wird wie folgt neu gefasst:
3.3 In den Ferienhausgebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO genannten Anlagen um nicht mehr als 10 % der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO überschritten werden.
- In der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 wird nachfolgender Satz eingefügt:
2.1 Die festgesetzte Dachneigung gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen.
- In der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 wird nachfolgender Satz eingefügt:
2.2 Die festgesetzte Dachform gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen.
- Hinter der textlichen Festsetzung Nr. 2.7 wird nachfolgend aufgeführte textliche Festsetzung Nr. 2.8 eingefügt:
2.8 In den Ferienhausgebieten sind Garagen im Sinne des § 12 BauNVO nur in Form von überdachten Stellplätzen, ohne massive Umfassungswände, zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.10.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier“ am 22.11.2007 erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat am 10.10.2007 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung haben in der Zeit vom 30.11.2007 bis zum 11.01.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier“ am 22.11.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.09.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.12.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text (Teil B) wurde am 10.12.2008 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2008 gebilligt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



Marlow, 11.05.2009



Schöler
Bürgermeister

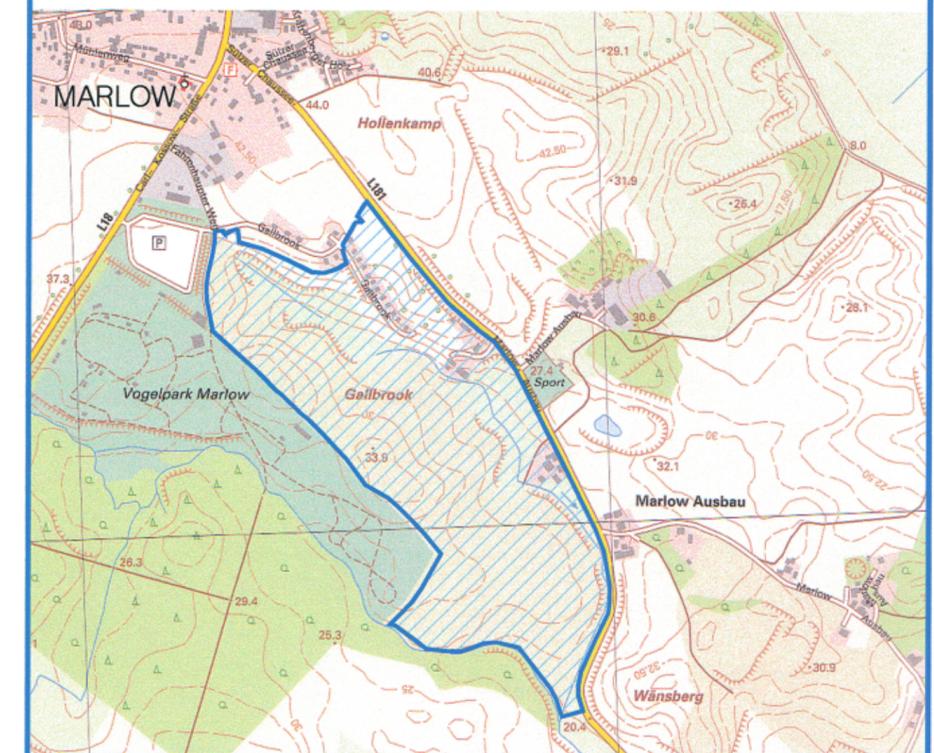
- Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier“ am 13.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 13.05.2009 in Kraft getreten.



Schöler
Bürgermeister

Marlow, 15.05.2009

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Marlow, 10.12.2008



Schöler
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

